

Information für Eltern:

Die Teilzeitbeschäftigung kann von den Eltern einmal verändert werden. Die Mutter/der Vater kann einmal entweder die Dauer der Teilzeitbeschäftigung verlängern, oder Ausmaß bzw Lage der Arbeitszeit verändern. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Elternteilzeit vorzeitig beendet wird.

Achtung: Auch die/der ArbeitgeberIn kann einmal eine Veränderung begehren und einmal die vorzeitige Beendigung verlangen!

Abhängig davon, ob ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung oder eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung vorliegt, kann auch eine gewünschte Veränderung der Teilzeitbeschäftigung nach dem dafür vorgesehenen Verfahren durchgesetzt werden.

Bei einem Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung müsste die/der ArbeitgeberIn nach einem umfangreichen „Vorverfahren“ eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht einbringen um die Veränderung zu verhindern, bei einer vereinbarten Teilzeitbeschäftigung kann der Veränderungswunsch der Eltern bei Nichteinigung nur durch Klage durch die Mutter/den Vater durchgesetzt werden.

Der Änderungswunsch muss min 3 Monate vor dem Eintritt der Änderung gemeldet werden. Auch die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung muss 3 Monate vorher bekannt gegeben werden.